 **Gemeinde Hohe Börde**	**Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde inkl. der 1., 2., 3. und 4. Änderungssatzung**

Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Absatz 2 Nummer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am ____.____**.2026** folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1
Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen Hohe Börde.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Hohe Börde führt ein Wappen. Das Wappen der Gemeinde Hohe Börde zeigt folgende Blasonierung:
In Grün ein mit einem schwarzen Faden belegter silberner Pfahl, rechts davon ein goldener Turm mit Treppe, schwarzer Türöffnung und zwei schwarzen Fensteröffnungen, links eine goldene Garbe aus sechs Weizenähren.
Die Farben der Gemeinde Hohe Börde sind – abgeleitet von den Hauptmotiven und der Schildfarbe des Wappens – Gold (Gelb)/Grün.

(2) Die Gemeinde Hohe Börde führt eine Flagge. Die Flagge ist gelb-grün (1:1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend, Querform: Streifen waagerecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

(3) Die Gemeinde Hohe Börde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.
Die Umschrift lautet: Gemeinde Hohe Börde.

Dienstsiegelabdruck:

II. ABSCHNITT
ORGANE

§ 3
Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl ist unverzüglich durchzuführen.

§ 4
Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über Angelegenheiten die im § 45 Abs. 2 Nr. 1 bis 21 KVG LSA geregelt sind, mit der Präzisierung folgender Punkte:

1. die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten ab der Besoldungsgruppe A 11, die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 nach TVöD / ab Entgeltgruppe S 9 nach Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst und weitere aufsteigende Entgeltgruppen (mit Ausnahme der zeitweilig Beschäftigten) sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer Tätigkeit ab der Entgeltgruppe 10 nach TVöD / ab Entgeltgruppe S 9 nach Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert **100.000,00 €** übersteigt und kein Fall des § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert **100.000,00 €** übersteigt,

4. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert **100.000,00 €** übersteigt,

5. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall **25.000,00 €** übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung,

6. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA (den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und den Abschluss von Vergleichen), wenn der Vermögenswert bei einem **Erlass 100.000,00 €** und bei einem **Vergleich 100.000,00 €** übersteigt,

7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. d. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA (die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung), wenn der Streitwert im Einzelfall **100.000,00 €** übersteigt,

8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert **5.000,00 €** übersteigt.

§ 5
Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse gem. § 48 Abs. 1 KVG LSA
   - den Hauptausschuss
   - den Bauausschuss

2. als beratende Ausschüsse gem. § 49 Abs. 1 KVG LSA
   - den Finanzausschuss
   - den Ausschuss für Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege (Kulturausschuss)
   - den Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbeansiedlung, Landwirtschaft und Verkehr (Wirtschaftsausschuss)

§ 6
Beschließende Ausschüsse

(1) Der Hauptausschuss besteht aus **sieben** Gemeinderäten. Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Ausschusses aus dessen Mitte bestimmt. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem Hauptausschuss innerhalb seines Aufgabengebietes zur Vorberatung überwiesen werden. Abschließend entscheidet er über:

   1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Vermögenswert von **25.000,00 € bis 100.000,00 €** und kein Fall des § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,

   2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen mit einem Vermögenswert von **25.000,00 € bis 100.000,00 €**,

   3. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Nr.16 KVG LSA (den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und den Abschluss von Vergleichen) mit einem Vermögenswert bei einem **Erlass von 25.000,00 € bis 100.000,00 €** und bei einem **Vergleich von 25.000,00 € bis 100.000,00 €**,

   4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. d. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA (die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung) mit einem Streitwert im Einzelfall von **25.000,00 € bis 100.000,00 €**,

5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, bei einem Vermögenswert **von 500,00 € bis 5.000,00 €.**

(2) Der Bauausschuss besteht aus **sieben** Gemeinderäten. Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Ausschusses aus dessen Mitte bestimmt. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder der Bürgermeister zuständig ist, entscheidet der Bauausschuss abschließend über:

1. sanierungsrechtliche Genehmigungen gemäß BauGB,

2. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange,

3. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bei einem Vermögenswert von **25.000,01 € bis 100.000,00 €**,

4. die Zustimmung zu Planentwürfen / Leistungsverzeichnissen,

5. die Zustimmung zu Anträgen auf Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB,

6. die Entscheidung über Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 85 BauO LSA,

7. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB,

8. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist gemäß § 36 i. V. m. § 34 BauGB.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

(4) Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen der beschließenden Ausschüsse teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Der Bürgermeister kann sich durch seinen Vertreter oder einen Beschäftigten der Gemeinde vertreten lassen.

§ 7
Beratende Ausschüsse

(1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden von den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses aus dessen Mitte bestimmt. Der jeweilige Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der **Finanzausschuss** besteht aus **sieben** Mitgliedern des Gemeinderates sowie **fünf** sachkundigen Einwohnern. Der Finanzausschuss berät die Haushaltssatzung der Gemeinde und bereitet weitreichende finanzielle Entscheidungen vor.

(3) Der **Ausschuss für Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege (Kulturausschuss)** besteht aus **sieben** Mitgliedern des Gemeinderates sowie **fünf** sachkundigen Einwohnern.

(4) Der **Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbeansiedlung, Landwirtschaft und Verkehr (Wirtschaftsausschuss)** besteht aus **sieben** Mitgliedern des Gemeinderates sowie **fünf** sachkundigen Einwohnern. Er ist auch für die Aufgabenbereiche Umwelt und Demografie zuständig.

(5) Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Der Bürgermeister kann sich durch seinen Vertreter oder einen Beschäftigten der Gemeinde vertreten lassen.

(6) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

§ 8
Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 9
Hybridsitzungen

(1) Die beratenden Ausschüsse können auch außerhalb außergewöhnlicher Notsituationen (§ 56a Abs. 1 KVG LSA) öffentliche und nichtöffentliche Hybridsitzungen durchführen, an denen die Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung (Videokonferenztechnik) an der Sitzung teilnehmen.

(2) Ob eine Ausschusssitzung als Hybridsitzung durchgeführt wird, entscheidet das ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates, das dem Ausschuss vorsitzt, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Rahmen der Einberufung.

(3) Mitglieder, ausgenommen das ehrenamtliche Mitglied, das dem Ausschuss vorsitzt, und der Bürgermeister können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik teilnehmen, sofern sie aus wichtigen Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert sind. Solche wichtigen Gründe sind insbesondere:

a) Krankheit,

b) familiäre Aufgaben, wie Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen,

c) Abwesenheiten bedingt durch Ausbildung, Studium, Beruf, Urlaub,

d) ein sonstiger wichtiger Grund.

(4) Die Teilnahme an einer Sitzung durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik ist dem Vorsitzenden spätestens bis zum zehnten Werktag vor der Sitzung oder unverzüglich nach Entstehen des Grundes für die Verhinderung einer Teilnahme in Präsenz unter Angabe des Grundes anzuzeigen. Für die Prüfung der Einhaltung der Frist und das Vorliegen eines hinreichenden Grundes ist der Vorsitzende zuständig. Soweit die Zahl der Mitglieder, die mittels Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen wollen, mehr als 4 Mitglieder übersteigt, entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht, welche Mitglieder zugeschaltet werden. Die betroffenen Mitglieder werden über das Ergebnis des Losentscheids unverzüglich informiert.

(5) Sind auf der Tagesordnung der Sitzung geheime Wahlen gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik unzulässig.

§ 10
Geschäftsordnung

Den Ablauf des Verfahrens im Gemeinderat und seiner Ausschüsse wird durch eine zu beschließende Geschäftsordnung der Gemeinde Hohe Börde geregelt.

§ 11
Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen **Vermögenswert von 25.000,00 € Euro** nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,

2. die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen bis einschließlich Entgeltgruppe 9c TVöD / Entgeltgruppe S 8b nach Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer Tätigkeit bis Entgeltgruppe 9c TVöD / Entgeltgruppe S 8b nach Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst, die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 sowie die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der in § 4 Nr. 1 genannten Beamten und Beschäftigten,

3. die Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; Grundlagen für die Entscheidung sind - unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - die vom Verband Kommunaler Arbeitgeberverbände und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen

Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen,

4. die Entscheidung über die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und § 6 Abs. 2 Nr. 3 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,

5. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im **Einzelfall 25.000,00 € nicht übersteigt**, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung,

6. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte,

7. die Vergaben nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV); der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über alle Vergaben, die den durch § 11 Satz 2 festgelegten Vermögenswert von 25.000,00 € übersteigen.

§ 12
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

III. ABSCHNITT
UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 13
Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 20 Abs. 1 bekanntzumachen

und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 14
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT
EHRENBÜRGER

§ 15
Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT
ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 16
Ortsteile/Ortschaften

(1) Die Gemeinde Hohe Börde besteht aus den Ortsteilen:

a) Ackendorf
b) Bebertal
c) Bornstedt
d) Eichenbarleben
e) Groß Santersleben
f) Hermsdorf
g) Hohenwarsleben
h) Irxleben
i) Niederndodeleben

j) Nordgermersleben
k) Ochtmersleben
l) Rottmersleben
m) Schackensleben
n) Wellen
o) Brumby
p) Glüsig
q) Mammendorf
r) Tundersleben

(2) Die Ortschaftsverfassung wird eingeführt für:
a) Ackendorf mit den Ortsteilen Ackendorf und Glüsig
b) Bebertal
c) Bornstedt
d) Eichenbarleben mit den Ortsteilen Eichenbarleben und Mammendorf
e) Groß Santersleben
f) Hermsdorf
g) Hohenwarsleben
h) Irxleben
i) Niederndodeleben
j) Nordgermersleben mit den Ortsteilen Nordgermersleben, Brumby und Tundersleben
k) Ochtmersleben
l) Rottmersleben
m) Schackensleben
n) Wellen

(3) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(4) Die Ortsteile und Vereine in den Ortsteilen können, soweit sie dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen der aufgelösten Gemeinden, als Ausdruck der örtlichen Verbundenheit, weiterführen.

§ 17
Ortschaftsräte

Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

- in Ortschaften mit weniger als 1000 Einwohnern	5
- in Ortschaften ab 1000 aber weniger als 2000 Einwohnern	7
- in Ortschaften ab 2000 Einwohnern	9

§ 18
Rechte und Aufgaben des Ortschaftsrates

(1) Den Ortschaftsräten werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde Hohe Börde folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,

2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,

3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,

4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,

5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,

6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € nicht übersteigt

7. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € nicht übersteigt,

8. die Pflege vorhandener Partnerschaften.

(2) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung hin; er hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:

1. Veranschlagung der Haushaltsmittel, soweit es sich um Ansätze für den Ortschaftsrat handelt,

2. Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken,

3. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen in der Ortschaft,

4. Um- und Ausbau sowie die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft, soweit keine Entscheidungszuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 besteht,

5. Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht, soweit es unmittelbar die Ortschaft betrifft,

6. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde,

7. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.

(4) Die Ortschaftsräte haben das Recht, auch an nicht öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen, soweit Belange der Ortschaft berührt sind.

(5) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.

2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.

3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(6) Auf der Grundlage der Beschlüsse der Ortschaftsräte werden im Rahmen der öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte Fragestunden der Einwohner abgehalten. Im Übrigen gilt der § 12 der Hauptsatzung.

(7) Der Ortschaftsrat kann eigene Ausschüsse bilden.

(8) Den Ablauf des Verfahrens im Ortschaftsrat regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Ortschaftrates.

§ 19
Ortsbürgermeister

(1) Der Ortschaftsrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Ortsbürgermeister und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister wird in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit durch den Bürgermeister der Gemeinde Hohe Börde berufen.

(3) Der Bürgermeister bereitet im Rahmen seiner Zuständigkeit in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie im Rahmen der Gesetze aus. Die Einladung des Ortschaftsrates erfolgt durch den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Der Ortsbürgermeister kann an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Bei repräsentativen Anlässen in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen, im Übrigen soll der Ortsbürgermeister immer beteiligt werden.

VI. ABSCHNITT
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 20
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.hoheboerde.de unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. Auf die erfolgte Bekanntmachung wird unverzüglich nachrichtlich, unter der Angabe der Internetadresse, hingewiesen (Hinweisbekanntmachung). Diese Hinweisbekanntmachung erscheint im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Hohe Börde im OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde, im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde sowie im Internet unter der Internetadresse nach Abs. 1 Satz 1 spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amts- und Mitteilungsblatt der

Gemeinde Hohe Börde den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.hoheboerde.de unter der Rubrik „Wirtschaft, Bauen, Verkehr“ und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse nach Abs. 1 Satz 1, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus der Gemeinde Hohe Börde im OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt im Internet unter der Internetadresse www.hoheboerde.de unter der Rubrik „Kommunalpolitik, Ratsinfos für Jedermann“. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt. Auf die Sitzungsbekanntmachung im Internet wird nachrichtlich durch Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde hingewiesen. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.

(6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte der Ortschaften sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt durch Aushang im Aushangkasten des Rathauses der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde, sowie in den Aushangkästen gemäß Abs. 9 der jeweiligen Ortschaft. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter der Internetadresse nach Abs. 5 Satz 1 eingestellt. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.

(7) Alle im Internet veröffentlichten Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Hohe Börde im OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(8) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den in Abs. 9 genannten Aushangkästen bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang im Aushangkasten des Rathauses der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

(9) Die Aushangkästen der Gemeinde Hohe Börde befinden sich an folgenden Standorten:

Ortschaft Ackendorf

- Dorfstraße 30
- Dorfstraße 85
- Dorfstraße 106 (Glüsig)

Ortschaft Bebertal

- Wellenbergstraße (gegenüber dem Grundstück Nr. 2)
- Friedensstraße (gegenüber dem Grundstück Nr. 66, neben der Bushaltestelle)

Ortschaft Bornstedt

- Hauptstraße 22

Ortschaft Eichenbarleben

- Magdeburger Straße (am Parkplatz des Supermarktes)
- Thomas-Müntzer-Straße (neben der Bushaltestelle) (Mammendorf)

Ortschaft Groß Santersleben

- Hauptstraße (zwischen den Grundstücken Nr. 14 und Nr. 16, an der Bushaltestelle)
- Auf der Badekuhle (am Feuerlöschteich)

Ortschaft Hermsdorf

- Mittelstraße 24
- Wohngebiet Lindenplatz (an der zentralen Zufahrt, gegenüber Lindenplatz 10)
- Wohngebiet Alte Mühle (Parkplatz Bockwindmühlenplatz)
- Gersdorfer Straße (Kreuzungsbereich Gersdorfer Straße / Teichweg)

Ortschaft Hohenwarsleben

- Irxleber Straße (an der Bushaltestelle)
- Wohnpark Hohe Börde (neben der Wartehalle der Bushaltestelle Rosenallee / Tulpenweg)
- Karl-Marx-Straße (an der Freifläche am Teich)

Ortschaft Irxleben

- Helmstedter Straße 25
- Niederndodeleber Straße (am Parkplatz des Friedhofes)

Ortschaft Niederndodeleben

- Magdeburger Straße 35
- Schnarslebener Straße / Ringstraße (Parkplatz gegenüber Friedhof)
- Am Bahndamm (am P+R Parkplatz)
- Walther-Rathenau-Straße 17
- Gartenweg (vor dem Schwimmbad „Schrotetal“)

Ortschaft Nordgermersleben

- Sellstedtstraße (Eckgrundstück Am Graben, am Feuerwehrgebäude)
- Tundersleber Straße (neben dem Grundstück Nr. 18) (Tundersleben)
- Brumbyer Straße (neben der Bushaltestelle) (Brumby)

Ortschaft Ochtmersleben

- Otto-Grotewohl-Straße (vor dem Grundstück Nr. 27, an der Bushaltestelle)

Ortschaft Rottmersleben

- Hauptstraße (Eckgrundstück Kastanienweg, neben der Bushaltestelle)
- Bergkrug (neben der Bushaltestelle) (Klein Rottmersleben)

Ortschaft Schackensleben

- Platz des Friedens 3
- Hauptstraße (gegenüber dem Grundstück Nr. 31, neben der Bushaltestelle)

Ortschaft Wellen

- Ernst-Thälmann-Straße (gegenüber dem Grundstück Nr. 30)
- Irxlebener Siedlung (vor der Einmündung Ferdinand-Lentjes-Straße)

Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben

- Bördestraße 8 (Rathaus)

VII. ABSCHNITT
SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 21
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohe Börde, den ____.____.2026

Dienstsiegel

Burger
Bürgermeister